

**Nr.: BV-094/2015****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 01.09.2015  
01.09.2015

Fachbereich  
Stadtentwicklung  
Stiller, Janine  
Tel.: 421 649  
Aktz.:  
Bezug: BV-103/2011

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-094/2015

**Betreff :**

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>

<b>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

1. Beschluss zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg (I/605-55-94) vom 25.05.1994
2. Im Zuge der Eingemeindungen wurden die Schulstandorte sowie Schulbezirke in den ehemaligen Gebietsständen der Lutherstadt Wittenberg sowie den eingemeindeten Ortschaften zumeist übernommen bzw. erhalten. Änderungen der Schulbezirke erfolgten vor allem in den Grenzbereichen.
3. Mit dem Beschluss Nr. I/380-47-08 vom 26.11.2008 wurde die Ortschaft Griebo ab 2009/2010 dem Schulbezirk der Grundschule „Heinrich Heine“ in Reinsdorf zugeordnet.
4. Am 25.01.2012 erfolgte der Beschluss Nr. I/274-28-12 zur Änderung der Schulbezirke von Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg in Verbindung mit der Schulentwicklungsplanung 2009/10 - 2013/14 des Landkreises und unter Berücksichtigung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 01.01.2010 bzw. Eingemeindung von Kropstädt. Darüber hinaus wurde für ausgewählte Straßenzüge im Wittenberger Osten ein Wahlrecht zwischen der Grundschule „Ferdinand Freiligrath“ und „Geschwister Scholl“ sowie für die Ortschaft Kropstädt mit ihren Ortsteile die Wahl zwischen den Grundschulstandorten „Ferdinand Freiligrath“ (Hauptstandort) und der Grundschule Zahna beschlossen. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Lutherstadt Wittenberg bereit ist, Kinder aus der Ortschaft Zörnigall auf freiwilliger Basis in die Grundschule „Ferdinand Freiligrath“ in Abstdorf aufzunehmen.
5. In der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Wittenberg für den Planungszeitraum 2014/15 – 2018/19 wurde für die Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg die Abgrenzung der Schulbezirke übernommen. Weiterhin liegt die 1. Fortschreibung vor. Diese korrigierte bzw. aktualisierte Planungsaussagen zu Grundschulen u.a. in den Gemeinden Coswig und Kemberg.
6. Mit dem Beschluss Nr. I/389-43-13 zur Schulentwicklungsplanung in der Lutherstadt Wittenberg für den Zeitraum 2014/15 - 2018/19 hat sich der Stadtrat zum Bestand der acht Grundschulen bekannt. Für diesen Zeitraum gelten diese auch im Schulentwicklungsplan des Landkreises als gesichert. Vier der acht Grundschulen sind aufgrund ihrer dauerhaft hinreichenden Auslastung in den bestehenden Schulbezirken strategisch als gesetzt und langfristig auch nach 2018/19 gesichert (GS Diesterweg, GS Geschwister Scholl, GS Friedrich Engels, GS Heinrich Heine). Um den dauerhaften Erhalt der weiteren Grundschulstandorte, zu sichern, wurde der Oberbürgermeister beauftragt, Verhandlungen zur Änderung der Schulbezirke mit anderen Schulträgern des Landkreises Wittenberg vorzunehmen. (GS Katharina von Bora – Stadt Kemberg, GS Ferdinand Freiligrath – Stadt Zahna-Elster, GS Nudersdorf – Stadt Coswig)

## II. Beschlussgegenstand

Schulträger von Grundschulen sind die Gemeinden. Gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz LSA legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für die Grundschulen Schulbezirke fest. Die Bildung von Schulbezirken dient der gleichmäßigen Verteilung der Schüler auf die vorhandenen Schulen. Bei der Bildung von Schulbezirken sind ein zumutbarer Schulweg und die Gestaltung der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Schulbezirke für Grundschulen sind so zu gestalten, dass das Bildungsangebot regional ausgeglichen und vollständig vorgehalten wird.

Schulbezirke sind räumlich genau umrissene Gebiete. Die Festlegung erfolgt per Satzung, da diese eine unmittelbare Rechtswirkung für die betroffenen Kinder und Erziehungsberechtigten hat. Ein einfacher Stadtratsbeschluss ist nicht ausreichend. Nach derzeitiger Beschlusslage (vgl. Pkt. 1.-4.) hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg für die acht Grundschulen im Stadtgebiet lediglich durch einen einfachen Stadtratsbeschluss die Schulbezirke festgelegt.

Die Satzung (Anlage 1) wurde auf Grundlage der o.g. Beschlusslage bzw. Erhalt aller Grundschulstandorte erarbeitet. Die acht GS-Standorte gewährleisten eine wohnortnahe Beschulung und haben für das Leitbild „kurze Wege für kurze Beine“ sowie generell die Lebensqualität und Wettbewerbsfähigkeit des Wohnstandortes Wittenberg erhebliche Bedeutung. Dies gilt insbesondere auch für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in ländlichen Räumen, wo ohnehin schon wegen der Erwerbstätigkeit längere Wege und mehr Zeit aufgebracht werden müssen. Die vorliegenden Abgrenzungen von Schulbezirken (vgl. Pkt 5. und Pkt. 6.) wurden abgeglichen und in eine plangrafische Darstellung überführt (Anlage 2).

### **Regelfall und Ausnahmen**

Im Regelfall haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 41 Abs. 1 Schulgesetz LSA). Über Ausnahmen zur Satzung entscheidet die Schulbehörde (Landesschulamt).

Ein Wahlrecht ist mit der Satzung lediglich für einzelne Straßenzüge von Wiesigk, Labetz und Luthersbrunnen gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 3 Schulgesetz LSA können Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen.

Gemäß § 66 Abs. 1 bis 3 Schulgesetz LSA können Schulträger zur Erfüllung einzelner Aufgaben Vereinbarungen miteinander treffen. Mit Zustimmung der Schulbehörde können sie auch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des jeweils anderen Schulträgers vereinbaren. Diese Vereinbarungen müssen mit den Zielen der Schulentwicklungsplanung vereinbar sein und Sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

### **Weiterführende Erläuterungen zu möglichen Schulträgervereinbarungen bzw. zur Bildung gemeindeübergreifender Schulbezirke**

#### Grundschule „Katharina von Bora“, Pratau:

Die Lutherstadt Wittenberg verfolgt den Planungsgedanken eine stadtübergreifende Grundschulplanung mit der Stadt Kemberg vorzunehmen. Vor dem Hintergrund insgesamt

dauerhaft rückläufiger Schülerzahlen im Grundschulsektor gilt es für den gesamten Einzugsbereich des LK Wittenberg südlich der Elbe eine ausgewogene und vor allem für die zukünftigen Grundschüler und deren Familien zumutbare und verträgliche Lösung herbeizuführen. Strategisches Ziel ist es, den Bestand der drei GS-Standorte Pratau, Radis und Kemberg dauerhaft zu sichern. Im Rahmen des Fördermittelantrages STARK III wird diese Einschätzung durch den Landkreis unterstützt, der die Fixierung auf die genannten drei GS-Standorte als notwendig und zielführend ansieht.

Die Lutherstadt Wittenberg und die Stadt Kemberg befinden sich derzeit in Verhandlungen zum Abschluss einer entsprechenden Schulträgervereinbarung mit dem Ziel die drei genannten Schulstandorte als Kernschulstandorte zu erhalten, auf welche der Schülertransport strategisch auszurichten wäre. Betreffend die konkrete räumliche Abgrenzung der gemeindeübergreifenden Schulbezirke sowie der Kosten bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Schulträgervereinbarung.

#### Grundschule Nudersdorf:

Die GS Nudersdorf unterschreitet erstmalig 2020/21 die erforderliche Schülerzahl von 60. Zur Stabilisierung des Schulstandortes hätten die Schülerzahlen der GS Cobbelsdorf (Schulträger Stadt Coswig) beitragen können. Der GS Cobbelsdorf wurde bereits zum Schuljahr 2013/14 die Eingangsklassenbildung versagt. Die Schülerzahlen wurden mit der 1. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung (vgl. Pkt. 6.) der GS Fröbel zugeordnet. Mit Wegfall der GS Cobbelsdorf wird in der Stadt Coswig ein Mittelwert der Fläche der Schulbezirke von 98,58 km<sup>2</sup> erreicht, der den vakanten Mittelwert von 90 km<sup>2</sup> überschreitet. Ziel der Stadt Coswig ist es, wenigstens drei Grundschulstandorte zu erhalten und eine zumutbare Erreichbarkeit im Stadtgebiet zu gewährleisten. Seitens der Lutherstadt Wittenberg wird daher von einer gemeindeübergreifenden Schulbezirksbildung mit der Stadt Coswig abgesehen.

#### Grundschule „Ferdinand Freiligrath“, Abtsdorf:

Zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Zahna-Elster sind bisher keine Abstimmungen zu einer gemeindeübergreifenden Schulbezirksbildung bzw. der Abschluss einer Schulträgervereinbarung erfolgt.

Zu entsprechenden Schulträgervereinbarungen sind gesonderte Beschlüsse zu fassen.

### **Fortschreibung und Änderung der Satzung**

Neue Straßenzüge oder Änderungen von Straßennamen bedürfen der Anpassung der Satzung.

#### III. Anlagen:

- |          |                                                                                                      |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg |
| Anlage 2 | Räumliche Abgrenzung der Schulbezirke                                                                |